



Daniel Römer, Präsident
Haldenstrasse 176, 8055 Zürich
www.arbus.ch

Zürich, 5. Oktober 2018

rtvg@bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Stellungnahme „Neues Bundesgesetz über elektronische Medien“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung über das „Neue Bundesgesetz über elektronische Medien“ und nehmen dazu gerne Stellung.

Der ARBUS (Vereinigung für kritische Mediennutzende) ist die älteste Medienorganisation in der Schweiz und setzt sich aus KonsumentInnen und im öffentlichen Interesse ein für unabhängige Medien und einen starken Service public im Medienbereich. Der ARBUS wird getragen von Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

I. Vorbemerkungen und grundsätzliche Fragen

Der ARBUS steht hinter dem verfassungsrechtlichen Ziel allen Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, ein inhaltlich breites, umfassendes und vielfältiges Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es uns wichtig, dass insbesondere auch in der Schweiz und auf die schweizerischen Gegebenheiten produzierte Medienangebote angeboten werden können.

Die Unabhängigkeit sowie die Autonomie von Programmveranstaltern stehen für den ARBUS im Vordergrund für vielfältige Medien und die Stärkung einer lebendigen Demokratie. Dazu gehört aus Sicht des ARBUS auch ein Service public bei Radio und Fernsehen sowie Online-Medien; Service public ist ein politisch definiertes Angebot, welches nicht nur für alle Regionen in der Schweiz, sondern auch für alle Bevölkerungsschichten und auch nach überprüfbaren Qualitätsstandards da ist. Die in den vergangenen Jahren zu beobachtende dahinschwindende Medienvielfalt mit dem

spürbaren Angebots- und auch Qualitätsabbau – gerade auch in der regionalen und lokalen Berichterstattung – bereitet uns grösste Sorge.

Dass journalistische Angebote, insbesondere im Informationsbereich, unter Druck geraten und Medienproduktion und auch Medienverbreitung in immer grösserem Masse nur noch aus sogenannten vollkonvergenten Redaktionen erfolgen - und von immer weniger Medienanbietern - ist besorgniserregend. Es finden sich zwar durchaus neue Medienanbieter auf dem Markt; diese sind aber meist entweder aus sogenannten Infrastrukturanbietern entstanden oder erbringen selber praktisch keine eigenen publizistischen Leistungen. Zudem ist zu vermerken, dass diese Infrastrukturanbieter aus dem Ausland agieren und diese Werbegelder in Milliardenhöhe aus der Schweiz abziehen, ohne für unser Land und uns KonsumentInnen und BürgerInnen auf unsere Gegebenheiten zugeschnittene Leistungen zu erbringen. Der seit Jahren festzustellende Wandel, dass Tageszeitungen durch sogenannte „Gratisangebote“ unter Druck geraten und ehemals grössere und lokal verankerte schweizerische Verlage immer weniger in Journalismus investieren, trägt ebenso zu einer Verarmung der schweizerischen Medienlandschaft bei wie die andauernde Medienkonzentration.

Grundsätzliche Bemerkungen

Dass angesichts dieser Ausgangslage somit das jetzt zur Diskussion stehende neue elektronische Mediengesetz in Vernehmlassung ist, begrüsst der ARBUS ausdrücklich. Auch wenn aufgrund der sich rasant verändernden Medienlandschaft und der Technologien zu vermerken ist, dass dieses Gesetz bis zu dessen Einführung wohl schon wieder zu revidieren ist.

Der Arbus bedauert jedoch, dass der vorliegende Entwurf den anstehenden Bedürfnissen nicht zu genügen vermag - weder in Form noch in Inhalt. Der Gesetzesentwurf – dies ist bereits aus dem Titel zu entnehmen – ist ein Bundesgesetz über elektronische Medien und deckt weder die gedruckte Presse ab und, schliesst textbasierte Medienangebote explizit aus. Und es verhindert der SRG, sich weiterzuentwickeln bzw. sich den bevorstehenden Herausforderungen zu stellen. Zudem entlässt das Gesetz gar eine ganze Mediengattung (Radios ohne Leistungsauftrag) in eine nicht tolerierbare Freiheit.

Bedauerlicherweise – aber aus der Anlage des Gesetzes zu verstehen – regelt der vorliegende Gesetzesentwurf auch nicht die Posttaxenverbilligung für Presseerzeugnisse. Die Förderung von digitalen Infrastrukturen fehlt im Gesetz. Es bietet somit auch keine Möglichkeit für Verleger - den aus Sicht des ARBUS wichtigen Transport von Informationen zum Nutzer auf eine neue Grundlage zu stellen.

Dem Arbus stellt sich somit die Frage, ob nicht eine Änderung von Art. 93 der BV als nächster Schritt zwingend in Angriff genommen werden muss.

Ausserdem soll der Bund Anstrengungen einleiten, internationale Unternehmen wie Google, Facebook etc. zu besteuern und die Einnahmen einem Medienförderungsfonds zuzuweisen.

II. Konkrete Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge

Im folgenden nehmen wir zu den aus KonsumentInnensicht wichtigsten Punkten im einzelnen Stellung.

Art. 1 Zweck

Der ARBUS unterstützt ausdrücklich den in Abs. 1 festgehaltenen Zweck des Gesetzes, dass dieses zur Vielfalt der schweizerischen Medien beiträgt, die Qualität fördert und dadurch einen Beitrag zur demokratischen, sozialen sowie kulturellen Entwicklung der Schweiz leistet.

Art. 2 Geltungsbereich (Änderung)

In Art. 2 des Gesetzes werden Radioprogramme ohne Leistungsvereinbarung nicht aufgeführt; diese fallen somit nicht mehr unter den Geltungsbereich des Gesetzes. Der ARBUS stellt sich mit Nachdruck gegen die Nichtunterstellung dieser Radios unter das Gesetz. Aus ordnungspolitischer Sicht ist es nicht nachvollziehbar diese Mediengattung auszuklammern; dies könnte dazu führen, dass diese Radios künftig politische oder religiöse Werbung betreiben können, sich nicht an das Sachgerechtigkeitsgebot halten müssen und auch keiner Impressumspflicht unterliegen.

Der ARBUS fordert daher Art. 2, Abs. 1 wie folgt zu ändern: **„Unter dieses Gesetz fallen die Medienangebote der SRG, die Medienangebote, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sind, sowie schweizerische Radio- und Fernsehprogramme.“**

Mit dieser Formulierung unterstehen somit auch Radios ohne Leistungsvereinbarung den in Art. 5 – 12 aufgeführten Grundsätzen.

Art. 6 Impressumspflicht (Ergänzung)

Der ARBUS fordert in Art. 6, die **Impressumspflicht durch eine Transparenzpflicht** bezüglich des Eigentums von Medienanbietern zu **ergänzen**.

Art. 7 Mindestanforderungen bezüglich Medienangeboten (Ergänzung)

Der ARBUS unterstützt insbesondere Abs. 3 ausdrücklich und regt an, auch Onlineangebote sowie eingebettete Social-Media-Inhalte zu erwähnen.

Art. 13 - 19 Werbung und Sponsoring

Mit einer Unterstellung von Radioprogrammen ohne Leistungsauftrag unter das Gesetz (Art. 2) gelten somit auch für diese Anbieter die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Werbung und Sponsoring.

Der ARBUS unterstützt ausdrücklich das Sponsoringverbot für Nachrichtensendungen (Art. 17 Abs. 4).

Mit dem Verbot von Werbung für die SRG im nichtlinearen Bereich und einer Festlegung eines Maximalbetrages für kommerzielle Einnahmen wird der SRG eine Einschränkung von Einnahmen auferlegt; dies ist aus Sicht des ARBUS zwar begrüßenswert muss aber auch im Art. 38 Abs. 2 einen Niederschlag finden.

Art. 21 Grundsätze der SRG Konzession (Änderung)

Der ARBUS fordert, dass die Konzession der SRG (ausgearbeitet von der KOMEM) weiterhin durch den Bundesrat erteilt wird (Art. 21 Abs. 1) und nicht durch die neu geschaffene KOMEM.

Die Formulierung in Art. 21 Abs. 2, dass das publizistische Angebot im Wesentlichen aus Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen bestehen soll (was faktisch eine mehrheitliche Einschränkung von Textbeiträgen bedeutet), erachtet der ARBUS weder aus KonsumentInnensicht noch aus Service public-Überlegungen nachvollziehbar. Sämtliche SRG-Inhalte sollen so aufbereitet werden dürfen, dass sie möglichst vielen Nutzenden in der von ihnen gewünschten Form angeboten werden. Es dürfte sinnvoll sein, dass sich die Anbieter mit Leistungsauftrag (SRG und Private) sowie die Verleger gemeinsam auf Spielregeln einigen.

Art. 22 Inhalt des SRG Leistungsauftrages

Der ARBUS unterstützt die Stossrichtung in Art. 22 ausdrücklich. Insbesondere begrüßt der ARBUS die Ausführungen zum Thema Bildung in Art. 22 und die Präzisierung, dass sich Unterhaltungssendungen der SRG von jenen der kommerziellen Anbieter in ihrer Gesamtheit unterscheiden sollen.

Art. 25 Ausrichtung auf die Sprachregionen (Ergänzung)

Abs. 4 sieht vor, dass die SRG in der deutschen, französischen und italienischen Sprachregion je mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm anbietet.

Dies bedeutet aus heutiger Sicht einen Rückschritt gegenüber der heutigen Situation; ***der Arbus fordert bei der allfälligen Umsetzung aus KonsumentInnensicht eine möglichst lange Übergangsfrist und insbesondere in der deutschen und französischen Sprachregion die Beibehaltung von mindestens zwei Programmen (bei Radio und Fernsehen).***

Art. 30 Zurverfügungstellen von Inhalten (Änderung)

Der ARBUS lehnt die Formulierung in Art. 30 Abs. 1 in der vorliegenden Form ab widerspricht sie doch der Zielsetzung von Vielfalt. Bei einer Zurverfügungstellung bzw. unveränderter Übernahme von SRG-Beiträge und deren Kurzversionen durch private Anbieter besteht die Gefahr, dass Private weniger in Eigenproduktionen investieren. Eine Regelung zur Übernahme von Beiträgen muss aus Sicht des ARBUS eine Abgeltungsregelung beinhalten und es muss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allfälliger Abnehmer geachtet werden.

Art. 31 Erhaltung und Zugang zum Archiv (Ergänzung)

Der ARBUS begrüsst die Ausführungen in Art. 31 ausdrücklich, handelt es sich doch bei den Rundfunkbeiträgen um ein audio- wie auch audiovisuelles Erbe der Schweiz. Aufgrund der Tatsache, dass auch von privaten Sendern Programme von gesellschaftlicher Bedeutung produziert werden, ist zu prüfen, ob nicht auch diese – gegen Abgeltung oder in Zusammenarbeit mit der SRG – zur teilweisen Archivierung verpflichtet werden sollen.

Art. 37 SRG Verwaltungsrat

Der ARBUS begrüsst die Stossrichtung von Art. 37. Es fehlt jedoch die ausdrückliche Erwähnung von Funktionsträgern der Trägerschaft.

Art. 46 Grundsätze bei Medienanbieterinnen mit Leistungsvereinbarung (Ergänzung)

Der ARBUS fordert – analog zur SRG – *dass auch private Anbieter mit Leistungsvereinbarung Onlineangebote produzieren dürfen* (Art. 46 Abs. 1). Bei der Finanzierung über die Abgabe für elektronische Medien ist dabei Rücksicht zu nehmen, ob der private Anbieter gleichzeitig ein Presseangebot herausgibt.

In Art. 46 Abs. 2 wird wieder davon ausgegangen, dass künftig *nur Radios ohne Leistungsvereinbarungen unter das Gesetz fallen* und somit auch nur diese einen Leistungsauftrag zu erfüllen haben. *Gegen dieses Vorhaben wehrt sich der ARBUS mit aller Vehemenz.*

Sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, fordert der ARBUS, dass in Regionen wo keine Radios mit Leistungsauftrag senden, die SRG künftig in den regionalen Radiomarkt eintreten darf oder zumindest geprüft wird, ob nicht diesen Radios auferlegt werden soll, dass sie Nachrichtensendungen von Anbietern mit Leistungsvereinbarung (für regionale Nachrichten) auszustrahlen haben.

Der ARBUS unterstützt die Ausführungen in Art. 46 Abs. 4 und Abs. 5 vollumfänglich.

Art. 47 Medienangebot mit regionalen Informationsleistungen (Ergänzung)

Der ARBUS empfiehlt Art. 47 dahingehend zu ergänzen, dass auch die „Entfaltung des kulturellen Lebens“ aufgeführt wird.

Um der **Medienkonzentration** nicht weiter Vorschub zu leisten, **fordert** der **ARBUS**, dass auch künftig im Gesetz festgelegt werden soll, wieviele **Leistungsvereinbarungen** ein Unternehmen eingehen kann (wir empfehlen hier das **Maximum von zwei Vereinbarungen pro Sprachregion**).

Art. 57 Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit

Der ARBUS unterstützt vollumfänglich die Stossrichtung von Art. 57.

Art. 59 Überprüfung Erfüllung Leistungsauftrag

Der ARBUS unterstützt vollumfänglich die Stossrichtung von Art. 59.

Art. 71 Aus- und Weiterbildung

Der ARBUS schlägt vor, in Art. 71 auch die partizipativen Medienangebote zu erwähnen.

Art. 73 Nachrichtenagenturen (Ergänzung)

Der ARBUS unterstützt die Stossrichtung von **Art. 73 nur unter dem Vorbehalt, dass Förderbeiträge an eine Leistungsvereinbarung geknüpft sind** und dass die Agentur(en) nur unterstützt werden dürfen, wenn diese keinen Gewinn erwirtschaften und für alle drei Hauptsprachregionen ein Basisangebot unterhalten wird. Nachrichtenagenturen sind für den ARBUS von sehr grosser Bedeutung insbesondere was mittlere und kleinere Medienanbieterinnen anbelangt.

Art. 74 Innovative IT-Lösungen (Ergänzung)

Der ARBUS unterstützt die Stossrichtung von Art. 74 ausdrücklich, bietet es doch zumindest ansatzweise die Gewähr, dass ein Gegengewicht zu unkontrollierbaren internationalen Playern wie Google und Facebook geschaffen werden.

Der ARBUS regt an, Art. 74 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass auch die Unterstützung von journalistischen Service-Plattformen unterstützt werden können.

Art. 74 Abs. 2a soll aus Sicht des ARBUS ebenfalls ergänzt werden und zwar mit dem Einbezug von gesellschaftspolitischen oder demokratierelevanten journalistischen Inhalten.

Art. 78 Verteilung des Ertrags auf Verwendungszwecke (Ergänzung)

Abs. 1: Die Medienforschung soll weiterhin aus der Abgabe finanziert werden.

Abs. 2: Die Erhöhung der Abgabe für die Förderung anderer Medienanbieter als der SRG sollte mehr als 6% betragen, ohne die Mittel der SRG einzuschränken. Deshalb sollten die Einnahmen über die Medienabgabe nicht beschränkt werden, sondern auch wachsen können.

Art. 92 Zusammensetzung KOMEM (Änderung)

Der ARBUS befürwortet die Einführung einer unabhängigen Kommission für elektronische Medien ausdrücklich. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben soll die Kommission jedoch aus sieben bis neun Sachverständigen bestehen und auch der Einsitz von Vertretern von KonsumentInnenorganisationen soll geprüft werden. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist der Einsitz in die KOMEM von Personen, die in Unternehmen tätig sind, die keine Leistungsvereinbarung abschliessen zu verhindern.

Art. 93 Aufgaben KOMEM (Ergänzung)

Der ARBUS regt an Art. 93 wie folgt zu ergänzen: „Die KOMEM wahrt das öffentliche Interesse im Mediensektor.“

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen; gerne stehen wir für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ARBUS Schweiz Vereinigung für kritische Mediennutzung

Der Präsident:



Daniel Römer